

Circulare vom 17ten October 1812. an die Statthalter und Bezirksgerichte, betreffend die Behandlung und Beurtheilung der Polizey- und Criminalfälle, und die Einleitung der dießfälligen Proceduren.

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung und in gänzlicher Genehmigung des ihm von der Justiz-Commission unterm 25sten passati (in Folge des derselben am 12ten Merz d. J. bey Berathung des Reglements für den öffentlichen Ankläger erteilten Auftrags) hinterbrachten sorgfältigen Berichts und Gutachtens, betreffend die Behandlung und Beurtheilung der Polizeyhändel und Criminalfälle, und die Einleitung der dießfälligen Proceduren, — zwar nicht für nöthig erachtet, ein neues Gesetz hierüber zu entwerfen, da in der bereits bestehenden gesetzlichen Vorschrift über die Criminalprozeßform von No. 1803, dem Beschluß über die Zulassung von Advokaten vom 1sten April 1809, und anderen mehr, alles schon hinlänglich enthalten ist; hingegen mit Rücksicht auf die dießfalls sich ergebenden Erfahrungen, beschlossen:

A.

Den sämmtlichen Herren Bezirks- und Unterstatthaltern sollen, bey diesem Anlaß, überhaupt

die ihnen bey sich ereignenden wichtigen Fällen obliegenden Pflichten ins Gedächtniß zurückgerufen, dieselben vorzüglich auf den 13ten §. des Competenz-Gesetzes neuerdings aufmerksam gemacht, und hauptsächlich aufgefordert werden:

- 1.) Bey allen wichtigen Polizen- und Criminal-Fällen sich mit möglichster Beförderung an Ort und Stelle hinzubegeben; da, wo der Thäter, oder andere wichtige Umstände noch unbekannt sind, alles mögliche anzuwenden, um die Sache zu erwahren; und dazu auch von ihren Unterbeamten die erforderlichen Berichte einzuziehen.
- 2.) In Fällen, wo der Hauptthäter oder Mitschuldige entwichen sind, nicht nur von sich aus auf der Stelle das Nöthige zu ihrer Haftmachung zu veranstalten, sondern auch der Kantons-Polizen-Commission sogleich Kenntniß davon zu geben, damit von dieser Behörde aus auch unverzüglich die wirksameren Maaßregeln ergriffen werden können.

B.

Den sämtlichen Bezirksgerichten ist, in Bezug auf die Behandlung der Polizen- und Criminal-Fälle, die Anweisung zu ertheilen:

- 1.) Einfache Straffälle, welche ihnen durch das betreffende Statthalteramt überwiesen werden,

oder sonst zu ihrer Kenntniß kommen, und wo der Beklagte das Vergehen sogleich eingesteht, ohne weiters an die Hand zu nehmen; sich dabey der möglichsten Kürze zu bedienen; und nachdem es dem Beklagten freigestellt worden ist, sich am Schranken des Gerichts persönlich zu verantworten, — ohne weitere Procedur zur Beurtheilung zu schreiten.

- 2.) Complicirte Straffälle, wo hingegen das Verbrechen nicht eingestanden worden ist, nach der bereits bestehenden Anleitung, der Verhör-Commission zu übergeben; in keinem Falle aber darüber ein Contradictorium der Partheyen zuzulassen, und noch viel weniger den Advocaten in solchen Fällen den Zutritt am Gerichtsschranken zu gestatten.
- 3.) Nur in den wichtigsten Criminalfällen die Berichtigung des öffentlichen Anklägers eintreten zu lassen; und nur dann zu gestatten, daß ein Advocat als Bertheidiger des Angeklagten, jedoch nur mit einfachem Vertrag, auftrete; in allen diesen Fällen überhaupt sich genau an die bestimmte Vorschrift des Regierungsbeschlusses vom 18ten April 1809, betreffend die Zulassung der Advocaten in Criminal- und Polizy-Fällen, — zu halten.
- 4.) In allen Fällen, wo die Parthey das Recht

zur Appellation hat, ihr, auf Verlangen hin, das Urtheil zwar in die Hand zu legen; zu gleicher Zeit aber auch dem Richter höherer Instanz alle Momente der erstinstanzlichen Untersuchung und die Belege, die das Bezirksgericht zu seinem Urtheil geleitet haben, unverweilt zu seiner Kenntniß von sich aus zu überweisen.

Avvertissement vom 7ten November 1812,
betreffend die Bezahlung der in hiesigem
Kanton zahlbaren, auf Reichsfuß ge-
stellten Wechselbriefe.

Da der Kleine Rath in Erfahrung gebracht hat, daß unter dem hiesigen kaufmännischen Publikum ungleiche Begriffe über die Art und Weise obwalten, wie Wechselbriefe, welche auf hiesigem Platz zahlbar und in Reichsvaluta oder in 24. Guldenfuß gezogen sind, eingelöst werden können, so findet Hochderselbe sich veranlaßt, zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt bekannt zu machen, daß zwar jedem Trager und Bezogenen eines solchen Wechsels frey steht, über die Einlösungsweise sich